



Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
DSB-	BAK/KS-	Daniela Zimmer	DW 12722DW 12693	16.04.2018
D056.000/000	GSSt/DZ/MS	Wolfgang Goricnik		
1-DSB/2017		Martina Chlestil		

## Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Zweck des Verordnungsentwurfes**

Art 35 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlegt allen verantwortlichen Datennutzern die Pflicht auf, eine Folgenabschätzung durchzuführen, wenn aufgrund „der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu rechnen ist“. Die Aufsichtsbehörde kann allerdings eine Liste mit Verarbeitungsvorgängen veröffentlichen, für die eine solche Folgenabschätzung nicht erforderlich ist, weil das Gefährdungspotential typischerweise als gering einzustufen ist. Von dieser Möglichkeit macht der vorliegende Entwurf Gebrauch.

### **Zusammenfassung der wichtigsten Anliegen:**

- Vorabkontrollpflichtige Datenanwendungen des Entwurfes sollten nur dann von einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen werden, wenn vor ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister die Meldung tatsächlich einer Prüfung unterzogen wurde.

- Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke sollte aus BAK-Sicht nicht derart umfangreich von der Verpflichtung zu einer Folgenabschätzung ausgenommen werden. Um DSGVO-konform zu sein bedarf es einer einschränkenden Präzisierung, von welchen konkreten Verarbeitungen anzunehmen ist, dass sie typischerweise unproblematisch sind. Darüber hinaus gehende Datennutzungen können aufgrund ihres Datenumfangs, der Datenarten, der Nutzung von Profilingtechniken oder anderer Umstände (Betroffene rechnen zB im gegebenen Kontext überhaupt nicht damit) durchaus risikobehaftet sein und bedürfen einer Folgenabschätzung.
- Bei Echtzeit-Bild- und Akustikverarbeitungen sollte Voraussetzung einer Ausnahme von der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (in Fällen, in den Arbeitnehmervertretungen gesetzlich verpflichtend einzurichten sind) das Vorliegen einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder Zustimmung der Personalvertretung sein.
- Auch Interessensvertretungseinrichtungen wie die BAK befinden sich in Bezug auf ihr Rechtsberatungsangebot in einer ähnlichen Situation wie die in Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) – A 13 (Rechts- und Beratungsberufe) aufgezählten Berufsgruppen und sollten in die beispielshafte Liste aufgenommen werden.

### **Zu § 1 Abs 2 Z 1**

Der Bestimmung zufolge sollen Datenanwendungen, die der Vorabkontrolle unterlagen und vor Ablauf des 24. Mai 2018 im Datenverarbeitungsregister (DVR) registriert wurden, von der Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen werden. Dazu ist anzumerken, dass derartige Meldungen nicht unbedingt einem Prüfungsverfahren (auf Mangelhaftigkeit) unterzogen wurden; vielmehr wurden solche Meldungen auch dann gem § 21 Abs 1 Z 3 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 registriert, wenn nach Einlangen einer auf Mangelhaftigkeit zu prüfenden Meldung bei der Datenschutzbehörde zwei Monate verstrichen waren, ohne dass ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde.

Aus BAK-Sicht wäre es sachgerechter, nur solche Datenanwendungen gem § 1 Abs 2 Z 1 des Entwurfes von einer Datenschutz-Folgenabschätzung auszunehmen, bei denen vor ihrer Registrierung im DVR tatsächlich eine Prüfung der entsprechenden Meldung auf Mangelhaftigkeit gemäß § 20 Abs 3 DSG 2000 stattgefunden hat.

### **Zur Anlage DSFA – A 04 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke**

Dem Entwurf zufolge soll die Verarbeitung für eigene oder zugekaufte Kunden- und Interessentendaten für die Geschäftsanbahnung betreffend das eigene Lieferungs- und Leistungsangebot sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen und Newsletter-Versand von der Pflicht, eine Folgenabschätzung durchzuführen, ausgenommen sein. Nähere Erläuterungen dazu fehlen.

Derartige Verarbeitungen können sowohl dem Umfang als auch der Art der Daten nach durchaus grundrechtsrelevante Eingriffe darstellen. So können bspw sensible Daten erfasst sein oder neue Technologien für die Profilbildung angewandt werden, die EG 91 der DSGVO explizit als Vorgänge aufzählt, bei denen eine Folgenabschätzung gerade eben durchzuführen ist.

EG 91 führt etwa explizit aus: „Die Folgenabschätzung sollte auch durchgeführt werden, wenn die personenbezogenen Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf bestimmte natürliche Personen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profilings dieser Daten oder im Anschluss an die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten .... verarbeitet werden.“ Eine entsprechende DSGVO-konforme Einschränkung sollte daher unbedingt vorgenommen werden.

Auch der „Umfang“ und die „Umstände“ der Datennutzung für Zwecke eigenen Marketings, die keiner Folgeabschätzung bedürfen, sind näher zu beschreiben. So sollte bspw in jenen Fällen, in denen die Betroffenen angesichts der Umstände typischerweise nicht mit einem Zukauf von umfangreichen Daten rechnen, eine Folgenabschätzung nicht ausgeschlossen werden. Auch die Verwendung von Internet-Trackingdaten oder Daten aus sozialen Medien können „Umstände“ sein, die eine Folgeabschätzung jedenfalls nahelegen. Ein pauschaler Ausschluss jeglicher Form der Datenverwendung für „Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke“ von der Folgenabschätzung erscheint keinesfalls DSGVO-konform. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt erforderlich, die solcherart begünstigten Verarbeitungen viel konkreter festzulegen.

### **Zu den Anlagen DSFA-A09 und 10 – Videoüberwachung**

Begrüßt wird, dass bei einer „Videoüberwachung“ in Fällen, in denen Arbeitnehmervertretungen gesetzlich verpflichtend einzurichten sind, das Vorliegen einer gültigen Betriebsvereinbarung oder einer gültigen Zustimmung der Personalvertretung, welche die Durchführung der Videoüberwachung regeln, Voraussetzung einer Ausnahme von der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist (DSFA-A09 der Anlage). Nicht nachvollzogen werden kann aber, dass bei einer „Bild- und Akustikdatenverarbeitung in Echtzeit“ (DSFA-A10 der Anlage) solches nicht geboten sein soll.

Angeregt wird, dass auch bei einer Bild- und Akustikdatenverarbeitung in Echtzeit in Fällen, in denen Arbeitnehmervertretungen gesetzlich verpflichtend einzurichten sind, das Vorliegen einer gültigen Betriebsvereinbarung oder einer gültigen Zustimmung der Personalvertretung, welche die Durchführung der Bild- und Akustikdatenverarbeitung in Echtzeit regeln, als Voraussetzung einer Ausnahme von der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung normiert wird.

### **Zur Anlage DSFA-A11 – Bild- und Akustikdatenverarbeitungen zu Dokumentationszwecken**

DSFA-A11 ist zwar nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet. Gerade beim in den Erläuterungen herangezogenen Beispiel der Dokumentation eines Baustellenfortschritts treten und treten in der Praxis aber immer wieder die datenschutzrechtliche Problematik auf, dass auf der Baustelle tätige Arbeitnehmer eines am Bau beteiligten Unternehmens identifizierbar ins Bild kommen; daraus resultieren in der Praxis dann insbesondere auch Leistungs- und Verhaltenskontrollen dieser Arbeitnehmer (als Nebenzweck oder als Zufallsfund).

Angeregt wird, als Voraussetzung einer Ausnahme von der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu verlangen, dass eine Identifizierung von Personen, aber auch eine Identifizierung von Kennzeichen auf der Baustelle abgestellter Fahrzeuge, technisch verunmöglicht wird, etwa durch einen entsprechenden (geringen) Auflösungsgrad der Bilder oder durch ein automatisiertes Verpixeln von Gesichtern und Kennzeichen. Empfohlen wird, zur Absicherung dieser technischen Maßnahmen in Fällen, in den Arbeitnehmersvertretungen gesetzlich verpflichtend einzurichten sind, das Vorliegen einer gültigen Betriebsvereinbarung oder einer gültigen Zustimmung der Personalvertretung, als zusätzliche Voraussetzung einer Ausnahme von der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu verlangen.

### **Zur Anlage DSFA – A 13 Rechts- und Beratungsberufe**

Dem Entwurf zufolge soll die mit ihrer Berufsausübung verbundene Datenverarbeitung von einzelnen Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftstreuhändern, Steuer- und Unternehmensberatern von der Pflicht zur Folgenabschätzung ausgenommen werden. Auch Interessensvertretungseinrichtungen wie die Arbeiterkammer befinden sich in Bezug auf ihr Rechtsberatungsangebot in einer vergleichbaren Situation und sollten aus Gründen der Rechtssicherheit in die beispielshafte Aufzählung explizit aufgenommen werden.

Rudi Kaske  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**